

EUROPÄISCHE EIGNUNGSPRÜFUNG 2022

Aufgabe D1-2

Diese Prüfungsaufgabe enthält:

Teil I: Rechtliche Fragen

Frage 4: 6 Punkte

Frage 5: 5 Punkte

Frage 6: 8 Punkte

FRAGE 4**(6 PUNKTE)**

Der Anmelder D reichte eine europäische Patentanmeldung EP-D1 im Januar 2019 ein. EP-D1 offenbart ein neues Rohmaterial D1 und ein Verfahren, um D1 zu erhalten. EP-D1 wurde im April 2019 zurückgenommen.

Im März 2019 reichte der Anmelder D eine europäische Patentanmeldung EP-D2 ein, die ein Verfahren zur Herstellung des neuen Erzeugnisses D2 ausgehend vom Rohmaterial D1 offenbart. EP-D2 lehrt nicht, wie man das Rohmaterial D1 erhält. Die Beschreibung von EP-D2 verweist stattdessen lediglich auf den relevanten Teil von EP-D1.

Im Februar 2020 reichte der Anmelder D unter Inanspruchnahme der Priorität von EP-D2 eine europäische Patentanmeldung EP-D3 ein. EP-D3 beansprucht dasselbe Erzeugnis D2 wie in EP-D2 offenbart. EP-D3 offenbart dasselbe Verfahren zur Herstellung von D2, jedoch ausgehend vom Rohmaterial D3. Das Rohmaterial D3 ist seit 2019 der Öffentlichkeit zugänglich.

Der Anmelder D erlangt Kenntnis von der europäischen Patentanmeldung EP-D4, die im Januar 2020 von einem anderen Anmelder eingereicht und im Juli 2021 veröffentlicht wurde. EP-D4 offenbart das Erzeugnis D2 und ein Verfahren zur Herstellung von D2 ausgehend vom Rohmaterial D3, wobei das Verfahren identisch mit dem in EP-D3 offenbart ist.

- a) Offenbart EP-D2 das Erzeugnis D2 ausreichend?
- b) Ist der Gegenstand des Anspruchs für das Erzeugnis D2 in EP-D3 neu?

FRAGE 5**(5 PUNKTE)**

Am 2. Juni 2020 reichte die Firma E eine europäische Patentanmeldung EP-E ein, die ein Stoffgemisch beansprucht, das 5 - 40 % einer Verbindung E1 enthält. EP-E beansprucht die Priorität einer früheren Patentanmeldung JP-E, die beim Japanischen Patentamt von der Firma E am 30. Mai 2019 eingereicht wurde. JP-E offenbart ein Stoffgemisch, das 10 - 20 % der Verbindung E1 enthält.

Der Prüfer zitierte einen Artikel, der ein Stoffgemisch offenbart, das 40 % der Verbindung E1 enthält, und der im Dezember 2019 veröffentlicht wurde. Beim Analysieren der technischen Lehre des Artikels würde der Fachmann sofort erkennen, dass die Offenbarung fehlerhaft ist und dass die einzig mögliche Berichtigung ein Stoffgemisch wäre, das 15 % der Verbindung E1 enthält.

Ist der Artikel neuheitsschädlich für den in EP-E beanspruchten Gegenstand?

FRAGE 6

(8 PUNKTE)

Das europäische Patent EP-A wurde mit einem auf die Vorrichtung A1 gerichteten unabhängigen Anspruch 1 und einem auf die Vorrichtung A2 gerichteten unabhängigen Anspruch 2 erteilt.

Betrachten Sie die folgenden Situationen unabhängig voneinander:

Situation 1: Ein zulässiger Einspruch wurde eingelegt basierend auf einem Dokument D1. D1 ist Stand der Technik gemäß Artikel 54 (3) EPÜ und offenbart nur die Vorrichtung A1. Der einzige Einsprechende nahm seinen Einspruch am Tag nach Ablauf der Einspruchsfrist zurück.

- a) Wie wird das Einspruchsverfahren fortgesetzt?
- b) Was kann der Patentinhaber unternehmen, um auf die mangelnde Neuheit einzugehen?

Situation 2: Ein zulässiger Einspruch wurde zurückgewiesen. Der einzige Einsprechende legte Beschwerde ein und reichte dabei ein Dokument D1 ein. D1 ist Stand der Technik gemäß Artikel 54 (3) EPÜ und offenbart nur die Vorrichtung A1. Danach wurde der Einspruch zurückgenommen.

- c) Wie wird das Beschwerdeverfahren fortgesetzt?
- d) Welche Schritte können vor dem EPA unternommen werden, um auf die mangelnde Neuheit einzugehen?